

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

GEMEINDE AMMERSBEK
Der Gemeindewahlleiter

Ammersbek, den 20.10.2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters in der Gemeinde Ammersbek am 07. Juni 2026

Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ammersbek findet am Sonntag, dem 07. Juni 2026 statt. Eine möglicherweise notwendige Stichwahl ist für Sonntag, den 28. Juni 2026 vorgesehen.

Auf der Grundlage

- des § 57 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2025 Nr. 121)
- des § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 09.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.11.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 838)

fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ammersbek** auf.

Die Wahlvorschläge sind nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Seite 514)

schriftlich bis spätestens Montag, den 13. April 2026 um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

einzureichen beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Ammersbek unter folgender Anschrift:

Gemeinde Ammersbek
Der Gemeindewahlleiter
Am Gutshof 3
22949 Ammersbek

Es wird jedoch unter Hinweis auf § 73 Satz 2 GKWO dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wählbar ist nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 GO, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können nach § 51 Abs. 1 Satz 1 GKWG einreichen:

1. in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GKWG). Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nach § 51 Abs. 2 Satz 1 GKWG nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nr. 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKWG muss nach § 51 Abs. 3 GKWG von mindestens 95 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies entspricht dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 GKWG für die zuletzt stattgefundene Wahl der Gemeindevertretung maßgebend war. Dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 10 zur GKWO eingereicht werden. Er darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten (§ 74 Abs. 1 GKWO).

Der Wahlvorschlag muss nach § 74 Abs. 2 GKWO enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name und die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll nach § 74 Abs. 3 GKWO ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 GKWO beizufügen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 GKWO;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 GKWO;
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG nach dem Muster der Anlage 18 GKWO; wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;
4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GKWO), sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 95 Unterschriften).

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 3 GKWG), gilt nach § 75 Abs. 1 GKWO folgendes:

1. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 GKWO zu leisten. Der Gemeindewahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei, das Formblatt kann auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Wird bei der Anforderung von der Bewerberin oder dem Bewerber der Nachweis erbracht, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Der Gemeindewahlleiter hat die genannten Angaben auf dem Formblatt zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist vom Gemeindewahlleiter auf dem Formblatt oder auf einem gesonderten Vordruck nach dem Muster der Anlage 11a GKWO zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die dem Gemeindewahlleiter

nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts nach Nummer 3 vorgelegt werden, ungültig.

5. Nach Einreichung des Wahlvorschlags können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden.

Die erforderlichen Unterlagen für die Wahlvorschläge sowie die Unterstützungsunterschriften können telefonisch unter der Rufnummer 040/605 81 130 oder vorzugsweise per E-Mail angefordert werden: ordnungsamt@ammersbek.de oder während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ammersbek, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek im Zimmer 05 abgeholt werden.

Diese Aufforderung wird nach § 73 Satz 3 GKWO mit den Hinweisen verbunden, dass

1. eine in der Gemeindevertretung vertretene politische Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen kann,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können und
3. die Wahl durch die Gemeindevertretung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Ammersbek, den 20.10.2025

gez.
Nehring
Gemeindewahlleiter